

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-9335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7278/1-Pr 1/89

4277 IAB

1989 -12- 07

zu 4341 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4341/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (4341/J), betreffend Produkthaftungsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich verstehe diese Frage so, daß sie sich nur auf Verfahren bezieht, deren Gegenstand ein auf das Produkthaftungsgesetz gestützter Anspruch ist (das Produkthaftungsgesetz ist ja auf Schadenersatzansprüche nur anzuwenden, wenn das Produkt von dem in Anspruch Genommenen nach dem 1.7.1988 in Verkehr gebracht worden ist; es könnten daher auch nach dem 1.7.1988 Schäden durch fehlerhafte Produkte entstanden und darauf gestützte Klagen eingebracht worden sein, die nicht unter das Produkthaftungsgesetz fallen).

Die Anzahl der Verfahren, in denen das Produkthaftungsgesetz anzuwenden war oder ist, ist nur schwer und mit großem Arbeits- und Zeitaufwand festzustellen, da dazu alle Gerichtsakten durchgesehen werden müßten. Um wenigstens eine Grundlage für näherungsweise Schlüsse zu finden, ist versucht worden, durch persönliche Umfrage bei den Wiener Gerichten einen Überblick zu gewinnen. Diese hat folgendes ergeben:

- 2 -

o Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und bei den Wiener Bezirksgerichten (einschließlich des Bezirksgerichtes für Handelssachen) war und ist kein derartiger Fall anhängig.

o Beim Handelsgericht Wien sind vier Verfahren anhängig geworden. In einem davon ist die Klage noch vor ihrer Zustellung an den Beklagten vom Kläger ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen worden; die übrigen Verfahren sind noch in erster Instanz anhängig, eine Entscheidung ist bisher in keinem von ihnen ergangen.

o Der OGH hat das Produkthaftungsgesetz, wie eine Erhebung im Evidenzbüro des OGH ergeben hat, bisher noch nie angewendet.

Zu 2:

In den vier Verfahren vor dem Handelsgericht Wien hat es sich um folgende Produkte gehandelt: eine Vorrichtung zur Sicherung von Autodachträgern, einen Ölschlauch (offenbar ein Autobestandteil), einen Motorradreifen und eine Leiter (die auf einen Fehler der Leiter gestützte Klage ist zurückgenommen worden).

Zu 3:

Nach § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes sind schon seit rund sechs Jahren "alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane ... verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein gefährliches Produkt" dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu melden. Diese Bestimmung erfaßt auch die Gerichte. Einer zusätzlichen Regelung über eine derartige Pflicht der Gerichte bedarf es also nicht.

- 3 -

Ich habe keinerlei Hinweise, daß die Gerichte ihre Pflicht nach dieser Bestimmung nicht erfüllen. In den erwähnten Verfahren, in denen das Produkthaftungsgesetz anzuwenden ist, kommt allerdings eine derartige Meldung wohl noch nicht in Betracht, weil derzeit offenbar noch nicht feststeht, ob das betreffende Produkt tatsächlich fehlerhaft - und damit allenfalls gefährlich - ist oder war.

6. Dezember 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jensen', written in a cursive style.